

In der Fassung vom 05.04.2024, in Kraft getreten am 01.04.2024 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 48 vom 12.04.2024)

SATZUNG

der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg - über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Ho. S.57), zuletzt geändert durch Art. 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungsVO vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)

und der §§ 1, 2, 6, 9 und 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2024 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Tarp erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.
- (2) Beträge werden auf volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich eine Reisekostenpauschale von 25,00 €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 1 pro Monat.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören und der Fraktionen für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für eine sonstige Tätigkeit für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Bürgerliche Ausschussvorsitzende, die in der Gemeindevertretung über ihren Ausschuss berichten, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5 Leiter/in und Vorstandsmitglieder der Volkshochschule (VHS)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterin oder der Leiter der VHS erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Die Leiterin oder der Leiter der VHS erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld nach den festgelegten Sätzen gem. § 4 Absatz 1, sofern sie keine Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 erhalten.

§ 6

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Höchstsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertretung erhält die Hälfte des Betrages.
- (4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Tarp erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Keelbek erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
- (5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 7

Vorsitzende/r und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe 5,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, ausgenommen die/der Beiratsvorsitzende, die/der eine Aufwandsentschädigung erhält, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Diese Regelung gilt für höchstens 4 Sitzungen im Jahr.

§ 8

Vorsitzende/r und Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, erhält nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gemäß Jugendbeiratssatzung ein doppeltes Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Die weiteren Mitglieder des Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Diese Regelung gilt für höchstens 4 Sitzungen im Jahr.

§ 9

Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €, höchstens 120,00 € pro Tag.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

- (4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.03.2017, zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 29.09.2022, außer Kraft.

Tarp, den 05.04.2024

gez. Peter Hopfstock

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister